Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2012)

Heft: 3: Gesund bleiben im Betrieb

Artikel: Psychiatrie : Gericht stützt Spitex

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-821926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Psychiatrie: Gericht stützt Spitex

Das Berner Verwaltungsgericht hat kürzlich einer demenzkranken Frau unter dem Titel «Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen» Spitex-Leistungen zugesprochen, welche die Krankenversicherung mit bedenklicher Argumentation verweigert hatte. Wir haben das Urteil vom 2. März 2012 (200 11 902 KV) zusammengefasst.

red // Eine ältere Frau, wohnhaft im Kanton Bern, leidet seit längerem an einer fronto-temporalen Demenz. Aufgrund dieser psychischen Krankheit wird sie von der Spitex RegionKöniz unterstützt. Die Spitex-Organisation ersuchte unter Einreichung des Bedarfsmeldeformulars um Kostenübernahme für einen Pflegebedarf von 100 Std. pro Quartal, davon 21 Std. für Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung.

Einsprache ohne Erfolg

Die Krankenversicherung* lehnte den mit 21 Std. bezifferten Teil des Pflegebedarfes ab. Eine Einsprache gegen die Ablehnung hatte keinen Erfolg. Die Versicherung argumentierte, es liege keine therapierbare psychiatrische Diagnose vor und die Versicherte sei zudem in keiner psychiatrischen Behandlung. Der Fall wurde deshalb von der Patientin, vertreten durch Fürsprecher Andreas Danzeisen, an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weitergezogen.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV («Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen bei der grundlegenden Alltagsbewältigung») und damit für die Kassenpflichtigkeit der Spitex-Leistungen in diesem Fall erfüllt sind. Gemäss der Bestimmung sind Massnahmen kassenpflichtig, die

* Auf Wunsch der Familie der betroffenen Frau wird die Krankenversicherung nicht namentlich genannt.



Ohne Unterstützung durch die Spitex würde die demenzkranke Frau wohl den ganzen Tag im Bett verbringen, hielt das Gericht fest.

krankheitsbedingte Beeinträchtigungen in den grundlegenden alltäglichen Lebensverrichtungen abzuwenden versuchen. Mit dieser Hilfe zur Selbsthilfe soll erreicht werden, dass die psychisch erkrankte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen wieder selber besorgen kann.

Der Gerichtsentscheid

Das Berner Verwaltungsgericht stützte sich bei seinem Urteil auf die neue Pflegefinanzierung und kam im Wesentlichen zu folgenden Schlüssen:

- Die Krankenversicherte leidet an einer Demenz mit ausgeprägten Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen, was unbestrittenermassen eine psychische Erkrankung darstellt. Daneben besteht unter anderem eine Verwahrlosungstendenz.
- •Es ist davon auszugehen, dass die Frau verschiedene alltägliche Lebensverrichtungen ohne Hilfe Dritter nicht mehr selbständig vornehmen würde. So würde sie sich ohne Aufforderung durch die Mitarbeiterinnen der Spitex beispielsweise nicht mehr regelmässig waschen oder die Kleider wechseln, und sie würde auch die Nahrungsaufnahme, insbesondere die Flüssigkeitszufuhr, vernachlässigen. Ferner würde sie aufgrund der de-

- menzbedingten Persönlichkeitsveränderung ohne Unterstützung durch die Spitex wohl den ganzen Tag im Bett verbringen.
- Die Spitex-Einsätze dienen daher der Überwachung und ermöglichen der Frau, eine minimale Tagesstruktur aufrechtzuerhalten. Die Unterstützung durch die Spitex ist sodann krankheitsbedingt notwendig, da sie auf die Demenzerkrankung der Frau zurückzuführen ist.
- Für die Kostenübernahme durch die Versicherung ist nicht entscheidend, dass ein zeitlicher Abschluss der Spitex-Pflege nicht absehbar ist und die Leistungen dauernd erbracht werden müssen. Dies gilt gerade auch dann, wenn trotz Spitex die Selbständigkeit im Alltag nicht mehr erreicht werden kann.
- Mit der Unterstützung der Spitex wird der Versicherten die Pflege zu Hause ermöglicht und eine notwendige stationäre Behandlung konnte (vorerst) vermieden werden, was dem Sinn und Zweck der entsprechenden Verordnungsbestimmung entspricht.
- Eine psychotherapeutische bzw. psychiatrische Behandlung wie sie von der Krankenversicherung gefordert wurde ist hingegen nicht erforderlich. Für die Leistungspflicht genügt es, dass jemand mit einer psychischen Krankheit in Behandlung bei einem Hausarzt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente hiess das Berner Verwaltungsgericht die Beschwerde vollumfänglich gut, womit die Krankenversicherung die Kosten für Leistungen der Spitex zu übernehmen hatte. Ausserdem hat die Versicherung die Kosten für den Anwalt der versicherten Person vor dem Verwaltungsgericht zu tragen.

Laut Angaben von Fürsprecher Andreas Danzeisen hat die Krankenversicherung das Urteil akzeptiert.

Spitex-Organisationen, die sich für das Urteil im Wortlaut interessieren, schicken eine Mail an: info@spitex-köniz.ch